

*Bebauungsplan „Solarpark Brogen“ in St. Georgen
Beteiligung nach §3(2) BauGB und § 4(2) BauGB vom 12.12.2024 bis 31.01.2025*

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Öffentlichkeit	Beschluss	Kenntnisnahme
-----	----------------	-----------	---------------

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenbauamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Strassenverkehrsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Ordnungsamt Brand- und Katastrophenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Regierungspräsidium Freiburg – Baurecht und Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	Regierungspräsidium Freiburg – Luftreinhaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Regierungspräsidium Freiburg – Bauleitplanung / Anbaurecht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Bodenseewasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	Deutscher Wetterdienst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
18.	EGT	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
19.	Naturenergie	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
20.	Netze BW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
21.	Telekom	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
22.	Vodafone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
23.	Gemeinde Königsfeld	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	Stadt Schramberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
25.	Stadt Furtwangen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz	
	<p>Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.04.2024 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigendem Punkt haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:</p> <p><u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden ist jetzt aus unserer Sicht plausibel.</p> <p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird wie aufgeführt im Zuge des Bauantragverfahrens vorgelegt. Die Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz erfolgt rechtzeitig vor Einreichung der Unterlagen.</p>

<p>Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden.</p> <p>Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 LBodSchAG anzusehen. Deshalb wird bei der geplanten FFPV-Anlage die Erstellung eines solchen Bodenschutzkonzeptes erforderlich. Anbei erhalten Sie ein Standard-Beispiel für Bodenschutzkonzepte (BSK) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dieses kann zur Orientierung für das aktuelle Vorhaben verwendet werden. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag des Bebauungsplans für die FFPV-Anlage vorzulegen.</p> <p>Weiterhin kann die Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ab einer Vorhabengröße von 1,0 ha eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutz-konzept überwacht.</p> <p>Wir begrüßen, dass im Rahmen des Bauantragsverfahrens ein Bodenschutzkonzept vorgelegt wird. Wir bitten um vorherige Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u></p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) der beiden festgesetzten Wasserschutzgebiete „Glashalde“ und „Reinschebrunnen“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zu den beiden Wasserschutzgebieten vom 05.03.2009 bzw. 18.09.1987 sind zu beachten.</p> <p>Zum Schutz des der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwassers ist daher festzusetzen, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne</p>	<p>Der Textbaustein ist bereits in den Bauvorschriften unter den Hinweisen „Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG)“ übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Textbaustein ist bereits zur Offenlage in die Hinweise „Schutz des Grundwassers“ übernommen worden.</p>
--	---

	<p>aufzustellen sind, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann. Die Nennung dieser Schutzmaßnahme als Beispiel reicht aus unserer Sicht nicht aus. Die vorgeschlagene Festsetzung sollte wie im Abwägungsprotokoll vorgeschlagen unter 7.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die entsprechende Festsetzung ist bereits zur Offenlage unter 7.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen worden.</p>
<p>TÖB 2</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt</p>	
	<p>Ein Waldabstand von 30 m wird durch die vorliegende Planung unterschritten. Hierzu haben wir, sowie die höhere Forstbehörde, bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Auf die dort vorgebrachten Einwände verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Die untere Forstbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis schließt sich zudem der Stellungnahme zur formellen Beteiligung der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vom 12.12.2024 vollumfänglich an.</p> <p>Wir bitten erneut, die Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m zu prüfen. Sofern die Baurechtsbehörde entgegen der vorgebrachten Bedenken einen geringen Waldabstand zulässt, schließen wir uns ausdrücklich der Empfehlung der höheren Forstbehörde an, die, den angrenzenden Waldbesitzern entstehenden Nachteile (Mehraufwand bei der Holzernte, Verkehrssicherungskontrollen/ -maßnahmen) durch eine privatrechtliche Vereinbarung abzumildern.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der unteren Forstbehörde wurde festgelegt, dass ein Abstand von 25m von der Grundstücksgrenze bis zu den Modulen plausibel ist. Auch im Hinblick dessen, dass die ersten Bäume einige Meter von der Grundstücksgrenze entfernt stehen. Darüber hinaus erklärt der Vorhabenträger dem Waldbesitzer gegenüber einen Haftungsverzicht und entschädigt diesen, der die Waldtraufe im eigenen Interesse einige Meter zurücksetzt.</p>

TÖB 3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenbauamt	
	<p>ergänzend zur Stellungnahme vom 27.03.2024 und den Angaben in der Abwägungstabelle möchten wir klarstellen, dass ein Zaun in keinsten Weise als Rückhaltesystem im Sinne der RPS geeignet ist- egal wie andere Landkreise dies handhaben.</p> <p>Im Übrigen hat die Stellungnahme vom 27.03.2024 Bestand.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die baulichen Anlagen einschl. des Zauns sind in der aktuellen Planung um mind. 15 m von der Kreisstraße zurückversetzt. Aus Sicht des Straßenbauamts bestehen nach direkter Rücksprache keine baurechtlichen Bedenken mehr.</p>
TÖB 4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Strassenverkehrsamt	
	<p>aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum o.a. Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaft	
	<p>Unverändert gegenüber den Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung soll auf Gemarkung Langenschiltach eine Sonderbaufläche (SO) für Photovoltaik entstehen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 5724 und westlich vom Brogen. Die geplante Anlage „Solarpark Brogen“ umfasst auch weiterhin eine Fläche von ca. 4,67 ha und soll auf Teilen des Flurstücks 43/1 (Gemarkung Langenschiltach) errichtet werden. Das Flurstück befindet sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, der auch Investor des Solarparks werden wird. Der Solarpark soll von der Firma solarcomplex AG projektiert werden. Der Eigentümer und gleichzeitig auch Bewirtschafter des Flurstückes 43/1 – Gemarkung Langenschiltach betreibt im Nebenerwerb Mutterkuhhaltung. Die überplante Fläche wurde bisher als Dauergrünland bewirtschaftet.</p> <p>Unsere Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 18.04.2024 behält vollumfänglich auch für diese Anhörung Gültigkeit. Lt. den uns vorliegenden Unterlagen sowie dem Entwurf Umweltbericht vom 04.12.2024 soll die gesamte Photovoltaikanlage in aufgeständerter Form erfolgen. Unter den Modulen soll keine Versiegelung stattfinden.</p> <p>Aufgrund naturschutzrechtlicher Belange werden innerhalb des Plangebietes Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig. Als Minimierungsmaßnahme wurde u.a. die Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen festgesetzt. Die zukünftige Pflege der Fläche bzw. die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bleibt in der Verantwortung des Eigentümers des o.g. Flurstückes.</p> <p>Entgegen den Unterlagen zur „Frühzeitigen Beteiligung“ ist nun dem Entwurf zum Umweltbericht vom 04.12.2024 zu entnehmen, dass der Eingriff vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden kann.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Aufgrund der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und der damit verbundenen Abwertung der Bodenfunktionen nach dem Eingriff, entsteht im Schutzgut Boden ein größeres ÖP-Defizit, welches durch Maßnahmen im Schutzgut Biotop/Pflanzen ausgeglichen werden muss. Dies kann nur durch eine Vergrößerung des Plangebiets und Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden.</p>

	<p>Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich; dies wird begrüßt.</p> <p>Bei Erschließung der Anlage ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Belange angrenzender Bewirtschafter nicht beeinträchtigt werden. Es ist weiterhin zu gewährleisten, dass Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleiben.</p> <p>Lt. den Unterlagen sowie der Abwägungstabelle vom 06.11.2024 wird die Zulässigkeit der baulichen Nutzung der Anlage auf 30 Jahre begrenzt. Endet die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet, ist als Folgenutzung die Fläche wieder „der Landwirtschaft“ zur Verfügung zu stellen; dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Externe Kompensationsmaßnahmen sind weiterhin nicht erforderlich.</p> <p>Dies wird im Zuge der Erschließung gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>TÖB 6</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Ordnungsamt Brand- und Katastrophenschutz</p>	
	<p>Bezugnehmend auf unser Telefonat letzte Woche, habe ich Ihre Bedenken zu unseren brandschutztechnischen Auflagen im Bebauungsplanverfahren intern angesprochen.</p> <p>Im konkreten Fall des BBP „Solarpark Brogen“, schreiben Sie in Ihrer Begründung, dass aus dem bestehenden Trinkwassernetz im Bereich Hutneck aus dem Hydrant UH655 ca. 30 m³/h über 2 Stunden entnommen werden können. Damit ist unsere Forderung nach Löschwasser von 30 m³ eingehalten und ist ausreichend. Der Betriebsdruck ist in Ihrer Begründung nicht mit aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass dieser mind. 1,5 Bar betragen muss.</p> <p>Zu unserer ersten Auflage habe ich folgende Anmerkung: Im zeichnerischen Teil wurde in der Legende ein Betriebsgebäude erwähnt, diesen Plan habe ich Ihnen angehängt. Da zwar aus dem</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Laut Netzberechnung ist der Betriebsdruck an der Entnahmestelle > 1,5 bar.</p> <p>Betriebsgebäude sind mittlerweile geplant und im zeichnerischen Teil nachgeführt. Die Anfahrt zur PV-</p>

	<p>Plan kein Betriebsgebäude hervorgeht, jedoch in der Legende eins erwähnt wurde, nehmen wir diese Auflage mit rein, da evtl. zukünftig doch noch ein Betriebsgebäude geplant wird.</p> <p>Die dritte Auflage verweist lediglich auf die VwV Feuerwehrflächen, dies wird in Ihrer Begründung nicht erwähnt, deshalb wird diese Auflage von uns mit aufgenommen.</p> <p>Letztlich kann ich Ihre Bedenken nachvollziehen, jedoch wird eine detaillierte objektbezogene Prüfung durch uns erst im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Eine abschließende Bewertung wird im Bebauungsplanverfahren nicht durchgeführt.</p>	<p>Anlage ist über den Wirtschaftsweg im Norden gesichert.</p> <p>Die VwV Feuerwehrflächen wird eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
TÖB 7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt	
	<p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt, daher verweisen wir auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir begrüßen, dass keine Schutzgebiete oder Biotope von der Planung betroffen sind.</p> <p>Zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Brogen“ nimmt die untere Naturschutzbehörde zur Offenlage wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Brogen“ und der 18. Änderung des FNP möchte die Stadt St. Georgen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovol-taikanlage im Gewann „Brogen“ nördlich von St. Georgen an der Kreuzung der Kreisstraßen K 5724 und K 5725 schaffen. Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht inkl.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

<p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung als Entwurf bei (365° freiraum + umwelt, 4.12.2024).</p> <p>Zum Umweltbericht: Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Vegetation/ Biotoptypen kann unsererseits zugestimmt werden, mit Ausnahme der Bewertung der Fläche mit Ackerstatus (neu gegenüber der frühzeitigen Anhörung). Zu dieser fehlt eine Beschreibung des Bestands, sodass der unterste Ansatz der Bewertungsspanne mit 4 ÖP/m² nicht nachvollzogen werden kann. Es ist von einem durchaus höheren Wert auszugehen, da es sich nicht um eine dauerhaft sehr intensiv genutzte Ackerfläche handelt.</p> <p>Zudem kann der Überschuss im Schutzgut Vegetation nach neuesten Vorgaben nicht als schutzgutübergreifender Ausgleich für die Veränderung des Landschaftsbildes rechnerisch verwendet werden. Es sind zunächst ausreichend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen. U. a. wirkt sich eine extensive Grünfläche (arten- und blütenreich) mindernd auf den Eingriff in die Landschaft aus. U. E. könnte zumindest die Nordostseite entlang des Zauns bis Zaunhöhe mit einer geschlossenen, zumindest einreihigen Hecke struktureich eingegrünt werden. Ansonsten wäre in den übrigen Abschnitten auch eine Eingrünung zumindest durch einen Hochstaudensaum oder Blühstreifens entlang der Zäunung zur landschaftlichen Einbindung anzustreben. Eine Ein-grünung des Zauns mit immergrünen, rankenden Pflanzen wird in der Höhenlage mangels geeigneten, gebietsheimischen Arten für nicht umsetzbar gehalten. In den Festsetzungen soll Ziff. 7.1.3. Bepflanzung der Zaunanlage entsprechend angepasst werden.</p> <p>Bei der Beurteilung des Landschaftsbilds richtet sich die untere Naturschutzbehörde SBK zunächst nach „Labiland 2014“ (Bewertungskonzept Uni Stuttgart im Auftrag der LUBW). Labiland liefert Aussagen auf der regionalen Planungsebene. Für lokale Bewertungen liefert sie eine Ersteinschätzung, die auf lokaler Ebene angepasst werden kann. Der Bereich wird bei Labiland teils mit 3, teils mit 4 bewertet (Bewertungsspanne 1-10 von gering nach sehr hoch). In Anlehnung an die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO) kann der Ausgleich für das Landschaftsbild anhand der Rohbaukosten für die sichtbaren Bauteile der PV- Anlage bemessen werden (Ständer und Paneelen, Zaun), je nach Eingriffswirkung mit 1-5 %</p>	<p>In Abstimmung mit der UNB wird für die Fläche mit dem Ackerstatus 8 ÖP angesetzt, da der Acker sich auf einer Vorbehaltsflur II.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, sowie für den naturschutzfachlichen Ausgleich, soll der geplante Solarpark schutzgutübergreifend nach Norden und Osten durch die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen (extensive Wiesenentwicklung, mehrreihige Strauch-/Heckenpflanzungen) landschaftsgerecht eingebunden werden. Zudem soll die südliche Umzäunung zur K 5724 mittels einer Rankenbepflanzung bewachsen werden.</p> <p>Das Landschaftsbild ist bereits durch ein Windkraftanlage und einen Strommasten erheblich technisch überformt und vorbelastet. Eine durchgehende Eingrünung ist aufgrund der dort verlaufenden Gashochdruckleitung und des Strommastens nicht möglich.</p>
---	---

<p>der Rohbaukosten. Ohne festgesetzte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen würden unsererseits in diesem Fall zunächst 2 % der Rohbaukosten veranschlagt werden. Aufgrund der beschränkten Einsehbarkeit und der Vorbelastungen (Stromleitung, WEA, Straßennähe) reduziert sich dieser Betrag auf 1 % der Rohbaukosten. Bei Festsetzung und Umsetzung der oben genannten Minimierungsmaßnahmen (artenreiche Grünfläche, Eingrünung Zaun) kann der Betrag weiter auf 0,5 % der Rohbaukosten reduziert werden.</p> <p>In den Bebauungsplan soll folgender Hinweis aufgenommen werden: Bei der Erteilung der Baugenehmigung ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Dabei wird ein ggf. verbleibender Eingriff in die Landschaft angepasst an den aktuellen Bauantrag bewertet und ggf. eine Ersatzzahlung von 0,5 % der Rohbaukosten (Ständer, Paneelen, Zaun) festgelegt, zu zahlen an den Naturschutzfond Baden-Württemberg.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung: Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde erst zur Offenlage beigefügt. Die für das Schutzgut Landschaft unsererseits vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durch- und Eingrünung sind auch geeignet, dem Eingriff Verlust von Nahrungsflächen durch eine Verbesserung des Nahrungsangebots zumindest im Umfeld der Anlage entgegen zu wirken. Ansonsten wird der Prüfung zugestimmt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2 des Umweltberichts ist nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen worden und soll noch ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurden so viele zusätzliche Maßnahmen zur Milderung der Eingriffe in das Landschaftsbild ergriffen, wie die Ausweisung von Grünflächen mit Heckenbepflanzungen, rankenden Pflanzen am Zaun etc., festgesetzt, dass auf einen zusätzlichen monetären Ausgleich verzichtet wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßnahme wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
--	---

TÖB 8	Regierungspräsidium Freiburg – Baurecht und Denkmalschutz	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgte im Rahmen des erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 9	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes haben wir bereits mit Schreiben vom 16.04.2024 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/132/2) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Das Vorhaben ist aus Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme und weitere Veranlassung der Übersendung der Unterlagen.</p>

TÖB 10	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	
	<p>Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südwestlichen Gebietsrand im Gewann Brogen. Hier beabsichtigt ein privater Investor, auf einer Gesamtfläche von ca. 4,67 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Beim Investor, der zugleich Eigentümer der Grundstücke ist, handelt es sich um einen Landwirt aus St. Georgen. Im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich geändert. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg gebeten, eine Stellungnahme abzugeben, wofür wir uns bedanken.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen haben wir uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits umfangreich geäußert. Auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 13.03.2024 und unsere dort gemachten Einwendungen wird an dieser Stelle verwiesen. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar erhalten Sie unsere Stellungnahme zum jetzigen Beteiligungsverfahren wie folgt.</p> <p>Stellungnahme Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bauungsplans „Solarpark Brogen“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Durch die südwestlich bis südöstlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen ergibt sich jedoch eine indirekte Betroffenheit.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bauungsplans „Solarpark Brogen“ grenzt im Südwesten bis Südosten unmittelbar an Wald an. Diese Waldflächen befinden sich in</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Privateigentum. Die standörtlich zu erwartende Endbaumhöhe liegt hier bei 30-35 m, die in diesen Waldbeständen derzeit auch erreicht wird.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung werden hier, neben den forstlichen Grundfunktionen, noch Sonderfunktionen erbracht. Im Vordergrund steht dabei Erholungswald der Stufe 1 und 2. Unmittelbar am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg, der für die Bewirtschaftung des Waldes von Bedeutung ist.</p> <p>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze und dem angrenzenden Wald nicht angegeben. Wir bitten um Einzeichnung des Waldabstandsbereiches von 30 m und um Angabe des Baufensters in den Planzeichnungen. Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand von 30 m wird jedoch erkennbar deutlich unterschritten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Auch wenn mit den Betriebsgebäuden (Trafo und Batteriespeicher) der 30m Abstand eingehalten werden sollen, wiederholen wir hier noch einmal unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und bitten § 4 Abs. 3 LBO dementsprechend anzuwenden.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (Wortlaut „bauliche Anlagen mit Feuerstätten“). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (☒ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.• Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 01.05.2022).• In Zeiten des Klimawandels ist mit vermehrten Extremwetterereignissen und zunehmenden Risiken für Sturmschäden wie umstürzende Bäume zu rechnen. Vor	<p>Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der unteren Forstbehörde wurde festgelegt, dass ein Abstand von 25m von der Grundstücksgrenze bis zu den Modulen plausibel ist. Auch im Hinblick dessen, dass die ersten Bäume einige Meter von der Grundstücksgrenze entfernt stehen. Darüber hinaus erklärt der Vorhabenträger dem Waldbesitzer gegenüber einen Haftungsverzicht und entschädigt diesen, der die Waldtraufe im eigenen Interesse einige Meter zurücksetzt.</p> <p>Die Gefahren für und ausgehend vom Wald werden durch die o.a. aufgeführten Maßnahmen minimiert. Aus Sicht des Vorhabenträgers ist das ein guter Kompromiss. Grundsätzlich sind Gesetze in der jeweils gültigen Form anzuwenden, unabhängig der Spekulation über die Intentionen des Verordnungsgebers.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers ist mit dem mit der unteren Forstbehörde und dem Waldeigentümer</p>
---	---

<p>allem letztere sind eine Gefahr für bauliche Anlagen im potentiellen Fallbereich der Bäume. Dieser ist ausschlaggebend für den forstfachlich erforderlichen Waldabstand. Insofern geht es der Forstverwaltung nicht um die Einhaltung eines definierten oder mit ihr zu vereinbarenden Abstands, sondern um die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen und insbesondere um einen auch mittel-/langfristig gefahren- und konfliktfreien Betrieb der baulichen Anlage. Die hiermit nach wie vor einhergehenden Gefahren und Konflikte sind bereits in unserer Stellungnahme vom 13.03.2024 umfassend beschrieben, auf welche nochmals verwiesen wird.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage durch Verschattung durch die angrenzenden Waldflächen wird bei der Abwägung nicht ausreichend bewertet. Diese darf aber nicht vernachlässigt werden. Gerade im Randbereich eines südwestlich und westlich angrenzenden Waldes kann in Abhängigkeit von Tages- und Jahreszeit die aktuelle bzw. zukünftige Beschattungssituation (zu erwartende Baumhöhen von rund 30 m) zu spürbaren wirtschaftlichen Einbußen führen.• Vor diesem Hintergrund haben beispielsweise die zuständigen Ministerien der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in diesbezüglichen Merkblättern ausgeführt, dass für einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächenphotovoltaik eine Verschattung der Anlage durch Waldflächen unbedingt zu vermeiden sei. Je nach Himmelsrichtung werden sogar Abstände von bis zu 180 m empfohlen. Insofern sind bei den jetzt geplanten Baugrenzen der Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Brogen bei Weitem keine optimalen Bedingungen gegeben. Eine Beschattung und damit verbundene wirtschaftliche Einbußen sind zumindest mittelfristig zu erwarten. Diese müssen hingenommen werden, was erfahrungsgemäß ein gewisses Konfliktpotential birgt. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen.• Sollte die Baurechtsbehörde entgegen unserer ausdrücklichen Bedenken einen geringeren Waldabstand als 30 m zulassen, so kann es durch ggf. umstürzende Waldbäume zu einer Beschädigung der Freiflächenphotovoltaikanlage (inkl. Zäunung) kommen, mit einem entsprechenden Schadensrisiko für die Umwelt. Zudem würden die benachbarten Waldeigentümer durch voraussichtlich erhöhte Aufwendungen	<p>festgelegten Kompromiss, ein möglichst konfliktfreier Betrieb der PV-Anlage und eine angrenzende Waldbewirtschaftung gegeben.</p> <p>Der angrenzende Wald im Südwesten und Westen löst auf die nach Südosten ausgerichteten Module keine Verschattungsproblematiken aus.</p> <p>Der Ertrag der PV-Anlage ist mit entsprechender Software gerechnet und hat unter Zugrundelegung der vorgelegten Planung wirtschaftliche Ergebnisse ermittelt. Ansprüche gegenüber den Waldbesitzern werden selbstverständlich keine erhoben.</p> <p>Die angesprochenen privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem Waldeigentümer sind in Vorbereitung.</p>
---	---

	<p>einseitig benachteiligt (u. a. Mehraufwand bei Holzernte; Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Für diesen Fall wird dringend empfohlen, im Hinblick auf die sich dann abzeichnenden Konflikte sowie für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung geeignete Vorsorge zu treffen (z. B. privatrechtliche Vereinbarung mit entsprechend langfristiger Sicherung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In diesem Zusammenhang wird aber klargestellt, dass eventuelle schriftlichen Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer oder Haftungsverzichtsgarantien nichts an unserer Beurteilung des Waldabstands ändern. Vielmehr sind derartige Haftungsausschlüsse im Hinblick auf die, aus Sicht der Forstverwaltung, hier analog anzuwendende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO nicht zielführend. Letztere dient nämlich nicht der Vermeidung von Haftungsansprüchen, sondern dem öffentlichen Belang „Gefahrenabwehr“. • Auch laut ständiger Rechtsprechung sind diesbezügliche Garantien ungeeignet, die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers über den erforderlichen Waldabstand zu durchbrechen. Beispielsweise hat der VGH Baden-Württemberg bereits mit seinem Urteil vom 16.03.1994 (- 8 S 1716/93 -, juris) klargestellt, dass Haftungsausschlüsse keine Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift rechtfertigen. • Vor diesem Hintergrund können die aufgezeigten Gefahren für die Freiflächenphotovoltaikanlage (inkl. Zaun) sowie potenzielle privatrechtliche Konflikte (z. B. Mehr-aufwendungen, Haftungsfragen, Ertragseinbußen durch Schattenwurf) am besten durch eine entsprechende Verlegung der Baugrenze und Einhaltung eines Waldabstands von 30 m vermieden werden. Wir bitten, diese Vorranglösung nochmals ernsthaft zu prüfen und mit dem Vorhabenträger entsprechend zu kommunizieren. <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die mit der unteren Forstbehörde und dem Waldeigentümer festgelegten Maßnahmen werden als guter Kompromiss angesehen.</p>
--	--	--

TÖB 11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//24-01228 vom 03.04.2024 sowie den Hinweis „Geotechnik“ des Textteils zum Bebauungsplan; Stand: 04.12.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 12	Regierungspräsidium Freiburg – Luftreinhaltung	
	<p>aus Sicht der Referate 54.1 - 54.4 des Regierungspräsidium Freiburg, bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 13	Regierungspräsidium Freiburg – Bauleitplanung / Anbaurecht	
	<p>Wir sind <u>nicht</u> betroffen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	
	<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Textbaustein wird in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

TÖB 15	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	
	<p>Wir haben hier keine Einwände, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass wir in diesem Bereich unser Glasfasernetz erweitern und ausbauen werden und ein direkter Glasfaseranschluss für den Solarpark möglich ist.</p> <p>Ein entsprechendes Leerrohr kann vorgesehen und bereits vorverlegt werden, hier können wir dann die Glasfaser einblasen. Findet der Glasfaserausbau vor dem Aufbau des Solarparkes statt, kann ein Ablageröhrchen an der gewünschten Stelle vorgesehen werden, welches dann verlängert werden kann. Bitte geben Sie dem Eigentümer die entsprechende Information weiter, er kann sich gerne bei uns frühzeitig melden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 16	Bodenseewasserversorgung	
	<p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 17	Deutscher Wetterdienst	
	<p>der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 18	EGT	
	<p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 19	Naturenergie	
	<p>Gegen den Bebauungsplan “Solarpark Brogen“ in St. Georgen haben wir keine Einwände. Im Baugebiet befinden sich keine Anlagen der naturenergie netze GmbH und wir sind auch nicht Netzbetreiber in diesem Gebiet.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 20	Netze BW GmbH	
	<p>unsere Stellungnahme vom 20.03.2024 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung. Abschließend bitten wir erneut, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 21	Telekom	
	<p>zum o. g. Bebauungsplan haben wir im März 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Plan keine Einwände.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 22	Vodafone	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 23	Gemeinde Königsfeld	
	<p>Der geplante Solarpark auf dem Gewann „Brogen“ möge durch eine umlaufende Eingrünung mit heimischem Gehölz (Hecken) gegenüber dem Straßenraum abgeschirmt werden, damit der ohnehin technisch überformte Bereich (Windrad, etc.) landschaftlich nicht noch stärker abfällt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Solarpark wird an den einsehbaren Stellen eingegrünt (Heckenpflanzungen).</p>
TÖB 24	Stadt Schramberg	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Große Kreisstadt Schramberg hat, wie auch im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung, keine Bedenken gegenüber der Planung. Wir wünschen einen angenehmen und unproblematischen Verfahrensverlauf.</p> <p>Lediglich noch ein kleiner Hinweis: Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung hatten wir mit Datum vom 03.04.2024 eine Stellungnahme eingereicht. Diese taucht allerdings nicht in der Abwägungstabelle auf. Da in der Stellungnahme keine Bedenken oder Hinweise geäußert wurden, ist dies nicht weiter schlimm. Ich wollte Sie dennoch kurz darauf aufmerksam machen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für den Hinweis und entschuldigen uns für die Nichtberücksichtigung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung</p>

TÖB 25	Stadt Furtwangen	
	vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Furtwangen bzw. seitens der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach gibt es weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen